

13/SN-208/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00 - 15/89-6
Ggst.: Sportstättenchutzgesetz

Graz, am 22. Juni 1989
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32. GE/989
Datum:	29. JUNI 1989
Verteilt	30.6.89 <i>diels</i>

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

L. Bauer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Opis - Kraljic



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung
An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

GZ Präs - 22.00 - 15/89-6

Ggst Sportstättenschutzgesetz

Bezug: 12.449/3-III/2/89

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) ~~7234~~ 877/2428

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 22. Juni 1989

Zu dem mit do.Note vom 11. April 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Sportstättenschutzgesetzes wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Ein Gesetz, wie das im Entwurf vorliegende, wäre in keiner Weise geeignet, eine Garantie der Benützung von Grundflächen, die für Sportzwecke verwendet werden, über einen längeren Zeitraum hinweg zu bewirken. Sein zeitlicher Anwendungsbereich ist nämlich ausschließlich vergangenheitsorientiert und sein sachlicher Anwendungsbereich ist praktisch nur auf sehr wenige Sportplätze beschränkt. Es heißt nämlich in den Erläuterungen ausdrücklich (Seite 8: "Sportstätten, die ausschließlich nur Vereinsmitgliedern, Betriebsangehörigen oder Personen einer bestimmten Gemeinde u.dgl. offenstehen, fallen nicht unter § 1").

./.

Ein derartiges Gesetz würde also nur den bestehenden Zustand in bezug auf relativ wenige Sportplätze konservieren, aber keinen Schutz für Mietverträge bieten, die in Zukunft abgeschlossen werden sollen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 1:

Über die allgemeine Problematik der Regelung des Anwendungsbereiches hinaus ist folgendes zu bemerken: § 1 Abs.2 enthält eine rechtspolitisch äußerst problematische Bestimmung, nämlich eine Verlängerung befristeter Mietverträge auf unbestimmte Zeit von Gesetzes wegen. Damit würde abermals durch einen Akt der Gesetzgebung das schon durch einschlägige Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes schwer erschütterte Vertrauen in die Geltung des Prinzips der Privatautonomie als Grundlage von Vertragsbeziehungen getroffen werden.

Zum § 2:

In den Erläuterungen wird breit dargetan, daß diese Bestimmung eine geradezu ideale Abwägung zwischen den Interessen des einzelnen und den Interessen der Allgemeinheit biete. Bei einer genaueren Betrachtung erweist sich die Regelung über die Kündigungsgründe jedoch als eine beinahe totale Zementierung einmal bestehender Verhältnisse. Praktisch könnte nach dieser Bestimmung eine Kündigung nur noch bei beharrlicher Nichtbezahlung des Mietzinses erfolgen.

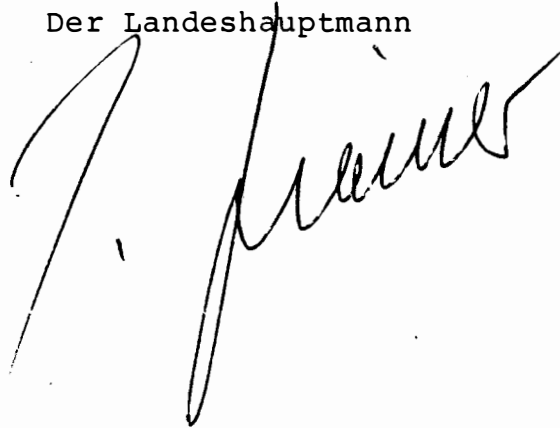
Es ist unter dem Blickwinkel des in Österreich bereits seit 1867 geltenden Gleichheitssatzes, der nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bereits seit der Zeit der 1.Republik auch Wirkungen für den Gesetzgeber hat, in keiner Weise einsichtig, weshalb für die praktisch unbedeutende Zahl jener Sportstätten, auf die dieses Gesetz anwendbar

./.

sein soll, eine totale Verfestigung der einmal durch Vertragsbeziehung begründeten Rechtsverhältnisse eintreten soll, während hinsichtlich aller anderen Sportstätten keinerlei Schutz bestehen soll.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. ...', written over the printed name 'Der Landeshauptmann'.